

Vf. 77-I-17



verkündet am 11. April 2018

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags Carsten Hütter,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte und Steuerberater Seidl, Strobel, Beschorner,
Lengenfelder Straße 5A, 08228 Rodewisch,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Michael Kretschmer, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Klaus Schurig und Arnd Uhle

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2018 für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 8. Mai 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 6. Sächsischen Landtags, gegen die nicht vollständige Beantwortung einer von ihm gestellten Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

Der Antragsteller richtete in der Drucksache 6/8445 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: Grundstücke im Eigentum muslimischer Vereine
 Religiöse Nutzung von Grundstücken

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele Grundstücke/Immobilien im Freistaat Sachsen befinden sich im Eigentum von Vereinen, die nach ihrem Zweck auf eine Begegnung von Muslimen oder die Ausübung des muslimischen Glaubens ausgerichtet sind?
(Religiöse Vereine, die auf die Erreichung eines religiösen Ziels im diesem Sinne gerichtet sind, dabei aber nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens seiner Mitglieder zum Ziel haben. Zur Definition ‚religiöser Verein‘ siehe BVerfGE 24, 236)
In welchen Kommunen befinden sich diese Grundstücke/Immobilien?
2. An wie vielen Grundstücke/Immobilien im Freistaat Sachsen haben derartige muslimische religiöse Vereine, ein dingliches Nutzungsrecht?
In welchen Kommunen befinden sich diese Grundstücke/Immobilien?
3. Wie viele derartige muslimische religiöse Vereine sind in Sachsen in den Vereinsregistern eingetragen, deren Vereinszweck hauptsächlich auf die Ausübung des muslimischen Glaubens/Ausübung des Islam gerichtet ist?
4. Mit welchen muslimischen religiösen Vereinen, hat der Freistaat Sachsen oder eine unmittelbare oder mittelbare Körperschaft des Freistaates Sachsen oder ein Verein im weiteren Sinne, der durch öffentliche Gelder oder Sachleistungen finanziert oder mitfinanziert

wird, schuldrechtliche Vereinbarungen geschlossen die auf die Überlassung von Grundstücken/Immobilien/Räumen gerichtet sind?

5. Mit welchen muslimischen religiösen Vereinen, hat der Freistaat Sachsen oder eine unmittelbare oder mittelbare Körperschaft des Freistaates Sachsen oder ein Verein im weiteren Sinne, der durch öffentliche Gelder oder Sachleistungen finanziert oder mitfinanziert wird, Vereinbarungen geschlossen, die in sonstiger Hinsicht auf die Einräumung von dinglichen oder schuldrechtlichen Rechten an Grundstücken/Immobilien/Räumen gerichtet sind?“

Mit Schreiben vom 7. März 2017 beantwortete die Sächsische Staatsministerin für Kultus die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Frage 1: (...)

Frage 2: (...)

Frage 3: (...)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die erfragten Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor. Sie können auch nicht durch eine Abfrage in Datenbanken, die die Staatsregierung führt, hier insbesondere dem elektronischen Vereinsregister, erlangt werden. Aktuell (Stand 13. Februar 2017) sind in Sachsen 29.617 Vereine im Vereinsregister eingetragen. Der Vereinszweck ergibt sich aus der jeweiligen Satzung, die sich in den Akten befindet. Er wird aber im Vereinsregister nicht eingetragen und ist deshalb nicht elektronisch recherchierbar. Auch aus dem Namen des Vereins kann nicht ohne weiteres auf den Vereinszweck geschlossen werden. § 18 Abs. 2 HGB legt als äußere Grenze lediglich fest, dass der Name den Rechtsverkehr nicht in die Irre führen darf.

Zur Beantwortung der Frage müssten deshalb die entsprechenden Akten manuell ausgewertet werden. Dabei ist der Zeitaufwand für das Heraussuchen der Akten aus den Archiven und Geschäftsstellen, das Auswerten der Akten im Sinne der Fragestellung durch Bedienstete nach den abgefragten Merkmalen, die schriftliche Dokumentation des Ergebnisses sowie die Rückführung der Akten in Geschäftsstellen bzw. Archive, die Zusammenfassung und Plausibilitätsprüfung der Angaben zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich bei über 29.600 Akten ein Gesamtaufwand, der eine Arbeitskraft mehrere Monate binden würde. Im Anschluss müssten die so gewonnenen Erkenntnisse mit dem Inhalt sämtlicher sächsischer Grundbücher abgeglichen werden. Die Staatsregierung kommt daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung nicht zu leisten ist.

Frage 4: (...)

Frage 5: (...)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wurden seitens der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen keine Vereinbarungen im Sinne der Fragestellungen mit muslimischen religiösen Vereinen abgeschlossen.

Im Übrigen wird von der Beantwortung der Fragen nach mit muslimischen religiösen Vereinen abgeschlossenen Vereinbarungen durch Kommunen im weisungsfreien Bereich oder Vereine im weiteren Sinne, die durch öffentliche Gelder oder Sachleistungen mitfinanziert wurden, abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft Sachverhalte, die von der Gemeinde und anderen Selbstverwaltungskörperschaften als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn weder aus der Fragestellung noch aus dem Sachzusammenhang lässt sich ein Hinweis auf eine Rechtsverletzung entnehmen.

Soweit privatrechtliche Vereinsaktivitäten betroffen sind gilt ebenfalls der Grundsatz, dass die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich ist. Sie muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Tätigkeiten, die von den Vereinen in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Vereine nehmen im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt keine öffentlichen Aufgaben wahr. Ferner bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Staatsregierung zu den Vereinen im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt.“

Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Antragsgegnerin habe die Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 habe die Antragsgegnerin mit bloßen Zweckmäßigkeitbegründungen abgelehnt. Entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin wäre der Gesamtaufwand für die Beantwortung der Fragen nicht zu groß, wenn zunächst überprüft worden wäre, welche Vereine Eigentümer von Immobilien seien. Aufgrund der elektronisch geführten Grundbücher dürfte der hierfür notwendige Arbeitsaufwand zumutbar gewesen sein. Da die Antragsgegnerin diese Möglichkeit für die Beantwortung der Fragen nicht erwogen habe, seien die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage nicht nach bestem Wissen und Gewissen und bei Ausnutzung

aller zumutbaren Anstrengungen beantwortet worden. Dem Antragsteller erschließe sich auch nicht, aus welchen Gründen von den Namen eines Vereins nicht auf dessen Zweck geschlossen werden könne. Des Weiteren müsse die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage so weit beantworten, wie sie hierzu in der Lage sei. Insbesondere hätte die Antragsgegnerin die ihr bekannten religiösen Vereine benennen und die gestellten Fragen insoweit beantworten können. Es erschließe sich dem Antragsteller auch nicht, aus welchen Gründen die Antragsgegnerin ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verneine. Ebenso habe die Antragsgegnerin die Fragen 4 und 5 unvollständig beantwortet, weil sie die Antwort unzulässig auf die Angaben zu der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen beschränkt habe. Gefragt habe der Antragsteller vielmehr, ob eine unmittelbare oder mittelbare Körperschaft des Freistaates Sachsen oder ein Verein im weiteren Sinne, der durch öffentliche Gelder oder Sachleistungen finanziert oder mitfinanziert wird, allein oder gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen entsprechende Vereinbarungen mit muslimischen religiösen Vereinen geschlossen habe.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage Drucksache 6/8445 nicht vollständig beantwortet hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag sei unbegründet. Sie habe in ihrem Antwortschreiben hinreichend dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Antwortverweigerung vorlägen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 dürfe sie wegen einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung als unzumutbar ablehnen. Der Ablehnungsgrund beziehe sich zwar unmittelbar nur auf Frage 3, gelte aber auch – dies gehe aus der zusammenfassenden Beantwortung für Fragen 1 bis 3 hervor – für Fragen 1 und 2. Nur bei einer Beantwortung der Frage 3 könne sie die Fragen 1 und 2 beantworten. Hinsichtlich der Frage 3 habe die Antragsgegnerin den konkreten Aufwand für die Beantwortung durch Darlegung der einzelnen Arbeitsschritte aufgezeigt. Ausführungen zu dem weiteren Aufwand hinsichtlich der Grundbuchabfragen seien daher entbehrlich gewesen. Allein die Unzumutbarkeit der Beantwortung der Frage 3 der Kleinen Anfrage führe zur berechtigten Antwortverweigerung hinsichtlich der Fragen 1 und 2. Sie sei in diesem Fall auch nicht zu einer teilweisen Beantwortung der Kleinen Anfrage verpflichtet. Es widerspreche der Verfassung, wenn die Antragsgegnerin verpflichtet sei, die Informationen zu erteilen, die sich durch Tätigwerden bis an die Unzumutbarkeitsgrenze gewinnen ließen. Zudem würde sie mit einer unvollständigen Antwort ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht nicht genügen. Entgegen den Ausführungen des Antragstellers habe ihr kein anderer Rechercheweg für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung gestanden. Der von dem Antragsteller geschilderte Rechercheweg sei einerseits rechtlich unzulässig und andererseits nicht weniger aufwendig.

Zu einer allgemeinen Abfrage der Grundbücher – auch im Rahmen des automatisierten Aburverfahrens – sei die Antragsgegnerin nicht berechtigt, weil sie nur die Organisation der Grundbücher, nicht aber die Rechtsverhältnisse in Bezug auf einzelne, noch nicht bestimmte Grundstücke zu verantworten habe. Des Weiteren könne die Antragsgegnerin nur bei einem berechtigten Interesse Einsicht in das Grundbuch nehmen. Ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch liege bei der Antragsgegnerin nicht vor, weil die Frage nach dinglichen Rechten von Vereinen an Grundstücken keinen Bezug zur Teilnahme der Antragsgegnerin am Grundstücksverkehr aufweise und eine staatliche Aufgabe zur Überwachung der Teilnahme von Vereinen am Grundstücksverkehr bei fehlendem Anfangsverdacht für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bestehe. Dies wird von der Antragsgegnerin detailliert ausgeführt. Die Annahme eines berechtigten Interesses könne auch nicht mit der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage gerechtfertigt werden, weil die parlamentarische Anfrage nicht die Möglichkeiten der Antragsgegnerin erweitern soll, sich oder den Abgeordneten Informationen zu verschaffen. Selbst der Antragsteller könne ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch nur im Rahmen der Kontrolle der Tätigkeit der Antragsgegnerin oder von gesetzgeberischen Aktivitäten geltend machen; diese Voraussetzungen lägen hier aber nicht vor. Unabhängig von der rechtlichen Möglichkeit zur Einsicht in das Grundbuch wäre der von dem Antragsteller geschilderte Rechercheweg mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, weil alle 26 Grundbuchämter in Sachsen gesondert aufgerufen werden müssten. Eine gezielte Filterung nach Eigentümern in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins sei nicht möglich. Zudem wäre bei einer unscharfen Suche nach den Namensbestandteilen – hier müssten die verschiedenen Möglichkeiten der Namensgestaltung bei Vereinen beachtet werden – ein weiterer Suchparameter, wie Flurstück, Lage, Geburtsdatum, Grundbuchbezirk oder Gemarkung, erforderlich. Unter Berücksichtigung der in Sachsen vorhandenen 2.157 Grundbuchbezirke – nur diese kämen hier als zusätzliche Parameter in Betracht – und eines zeitlichen Aufwandes für jeden einzelnen Grundbuchbezirk aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten der Namensgestaltung bei Vereinen von fünf Minuten würde eine Arbeitskraft für die Recherche ca. 180 Stunden benötigen. Im Anschluss hieran müssten bei den aufgefundenen Vereinen der Vereinszweck recherchiert werden. Aus diesem Grund werde durch die von dem Antragsteller geschilderte Recherchemöglichkeit der Aufwand zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht verringert, sondern erhöht. Zumindest überwiege der verfassungsrechtliche Schutz der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung bei einer Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse, weil der Arbeitsaufwand für die Beantwortung der Kleinen Anfrage die Arbeitskraft eines Bediensteten für die Dauer von vier Wochen übersteige. Die Arbeitsbelastung sei auch nicht ausnahmsweise hinzunehmen, weil ein besonderes gewichtiges Kontrollinteresse des Antragstellers nicht erkennbar sei. Nachgeschobene Gründe könnten zwar eine bereits erfolgte Ablehnung einer Antwort nicht mehr rechtfertigen, jedoch könne die Staatsregierung nur mit dem neuen Vorbringen dem Angriff des Antragstellers substantiiert begegnen. Die Rechte des Antragstellers würden auch nicht durch die teilweise Verweigerung der Antwort verletzt werden. Die Antragsgegnerin müsse nur die Fragen beantworten, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. Gegenüber den vom Antragsteller genannten Personen habe die Antragsgegnerin keinen allgemeinen Auskunftsanspruch.

Der Sächsische Landtag hatte Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Der Antragsteller ist nicht in seinem durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung seiner Kleinen Anfrage Drs. 6/8445 verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; st. Rspr.).

Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt werden. Zumutbar ist der Aufwand jedenfalls dann noch, wenn hierfür ein Sachbearbeiter einer nachgeordneten Behörde im Umfang von einer Arbeitswoche eingesetzt werden muss (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97). Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf das Wissen des Antwort erteilenden Staatsministers, sondern auf das Wissen der Staatsregierung an.

Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d. h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand innerhalb der Antwortfrist hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort (SächsVerfGH, Urteil vom 28. März 2017 – Vf. 15-I-16 – juris; Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 19-I-97 – juris). Kann die Staatsregierung innerhalb der Antwortfrist die Kleine Anfrage nur teilweise beantworten, schuldet sie dem Abgeordneten eine Teilantwort (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Juli 2017 – Vf. 1-I-17; HVerfG, Urteil vom 21. Dezember 2010 – HVerfG 1/10 – juris Rn. 94; LVerfG M-V, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 2/15 – juris Rn. 28), wenn damit dem Informationsinteresse des Abgeordneten zumindest teilweise entsprochen werden kann. Sie muss dann innerhalb der Antwortfrist des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT ihm gegenüber die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nachvollziehbar darlegen, welche einer umfassenderen Antwort innerhalb dieser Frist entgegenstehen.

2. Diesen Anforderungen hat die Antragsgegnerin mit dem Antwortschreiben vom 7. März 2017 entsprochen.

- a) Im Hinblick auf die Fragen 1 bis 3 kann offen bleiben, ob schon deshalb keine Antwortpflicht der Antragsgegnerin besteht, weil die Fragen nach den religiösen Vereinen und deren Eigentumsverhältnissen/dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken im Freistaat Sachsen nicht den Verantwortungsbereich der Staatsregierung betreffen und daher außerhalb der Kontrollaufgabe des Abgeordneten liegen. Jedenfalls hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar ausgeführt, aus welchen Gründen sie die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage nicht beantworten kann. Sie stellt insbesondere dar, weshalb ihr die Ermittlung der in Sachsen im Vereinsregister registrierten muslimischen religiösen Vereine nicht mit zumutbarem Aufwand innerhalb der Antwortfrist möglich ist. Der Einwand des Antragstellers, eine vollständige Antwort innerhalb der Antwortfrist wäre bei einer vorrangigen Recherche im Grundbuch möglich gewesen, berücksichtigt die weiterhin erforderliche Recherche des Vereinszwecks, der weder im Grundbuch noch im elektronischen Vereinsregister hinterlegt ist, durch händische Auswertung der Vereinsakten nicht. Außerdem wäre auch bei einer vorrangigen Prüfung der elektronischen Grundbücher hinsichtlich des Eigentums an Grundstücken von muslimischen religiösen Vereinen, unabhängig davon, ob die Antragsgegnerin unter Darstellung eines berechtigten Interesses im Sinne von § 133 i.V.m. § 12 GBO anlässlich der Kleinen Anfrage aus rechtlichen Gründen eine Einsicht in das Grundbuch nehmen könnte, eine Antwort innerhalb der Antwortfrist von vier Wochen offensichtlich nicht möglich. Sie würde darüber hinaus aber auch einen unzumutbaren Aufwand erfordern. Ob und in welchem Maße eine Teilantwort innerhalb der maßgeblichen Frist möglich gewesen wäre, kann hier schon deshalb dahinstehen, weil sie dem Informationsinteresse des Antragstellers – eine Auskunftspflicht der Antragsgegnerin unterstellt – nicht genügt hätte. Dessen Fragen waren auf die Gesamtzahl der Vereine mit dem Vereinszweck der Ausübung des muslimischen Glaubens und der Grundstücke im Eigentum bzw. mit dinglicher Berechtigung derartiger Vereine gerichtet und nicht darauf, von welchen Fällen die Antragsgegnerin Kenntnis hatte. Eine Antwort etwa des Inhalts, dass innerhalb der Antwortfrist eine gewisse Anzahl von Vereinen ermittelt werden konnte, hätte dem Informationsinteresse des Antragstellers auch nicht teilweise entsprochen.
- b) Die Fragen 4 und 5 hat die Antragsgegnerin vollständig beantwortet. Sie hat die Frage nach den mit muslimischen religiösen Vereinen geschlossenen Vereinbarungen verneint. Diese Antwort umfasst erkennbar Vereinbarungen, die die Antragsgegnerin allein und zusammen mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinen mit religiösen muslimischen Vereinen abgeschlossen haben soll. Im Übrigen besteht hinsichtlich der gefragten Vereinbarungen mit religiösen muslimischen Vereinen, die die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und andere, mit öffentlichen Geldern finanzierte Vereine abgeschlossen haben sollen, keine Antwortpflicht der Antragsgegnerin. Diese Fragen betreffen nicht ihren Verantwortungsbereich. Soweit die Gemeinden Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen, unterliegen sie nur der Rechtsaufsicht durch die Antragsgegnerin (Art. 89 Abs. 1 SächsVerf). Die Antragsgegnerin kann im Rahmen der Rechtsaufsicht im Hinblick auf eine konkrete Gemeinde nur prüfen, ob Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges

Verhalten bestehen, ob gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt wurden oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden (Brenner, Reichweite und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, 2009, S. 60 f.). Da die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage nicht Bezug nehmen auf ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten von konkret genannten Gemeinden, betreffen sie ersichtlich nicht den Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin. Ebenso weisen die Fragen 4 und 5 hinsichtlich der mit öffentlichen Geldern finanzierten Vereine keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin auf. Auch wenn derartige Vereine entsprechende Vereinbarungen mit religiösen muslimischen Vereinen geschlossen haben sollten, handelte es sich um grundsätzlich privates Engagement. Durch die Förderung mit öffentlichen Mitteln nutzte der Staat zwar privates Engagement, machte die betreffende Aufgabe aber nicht zur Eigenen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 – Vf. 11-IVa-05 – juris Rn. 435). Die Fragen beziehen sich auch nicht auf die bei der Staatsregierung vorhandenen Erkenntnisse zu etwaigen geschlossenen Vereinbarungen von Gemeinden und Vereinen mit religiösen muslimischen Vereinen.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Schurig

gez. Uhle